



Nr.: 5/2014

11. September 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin Vom 12.07.2014	2
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verkehrswirtschaft Vom 09.08.2014	8
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verkehrswirtschaft Vom 09.08.2014	41
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 09.08.2014	59
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Promotionsordnung Vom 22.08.2014	63
Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Eberhard Karls Universität Tübingen	80

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin

Vom 12.07.2014

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 18.11.2012, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Vorauswahl
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlentscheidung
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

Die TU Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Zahnmedizin gemäß § 6 Abs. 4 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) nach dem Ergebnis eines eigenen Auswahlverfahrens (AdH) gemäß dieser Ordnung.

§ 2

Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Hochschullehrer und einem wissenschaftlichen Mitglied der Medizinischen Fakultät bzw. einem zweiten Hochschullehrer. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission hat die Aufgabe die Bewertung der Anträge gemäß § 5 vorzunehmen und inhaltliche Zuarbeiten im Fall von Klagen zu bearbeiten.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren der TU Dresden ist im Zusammenhang mit der Bewerbung für den Studiengang Zahnmedizin frist- und formgerecht gemäß § 3 SächsStudPIVergabeVO bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen.

(2) Alle Bewerber, die für das AdH von der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß § 4 vorausgewählt werden, erhalten eine Einladung zur Teilnahme am Auswahlverfahren. Die Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgt über einen Online-Fragebogen in dem webbasierten Bewerberportal der Medizinischen Fakultät Dresden. Die Einladung zur Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgt per E-Mail an die bei der Stiftung für Hochschulzulassung hinterlegte E-Mail Adresse. In der Einladung erhält der Bewerber die Zugangsdaten für das Bewerberportal.

(3) Die Bearbeitung des Online-Fragebogens sowie die postalische Einreichung der Nachweise für die Geltendmachung von Kriterien aus § 5 Abs. 2 müssen spätestens bis zu der in der Einladung genannten Frist an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden, Referat Lehre, Fetscherstr. 74, 01307 Dresden erfolgen. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist versäumt (Ausschlussfrist).

(4) Für die Geltendmachung von Kriterien aus § 5 Abs. 2 sind folgende Nachweise fristgerecht einzureichen. Als Nachweis für die Ausbildungszeit ist der Ausbildungsvertrag und eine Bestätigung der Ausbildungszeit durch den Ausbildungsbetrieb in Kopie einzusenden. Als Nachweis für eine Berufstätigkeit ist das Berufsabschlusszeugnis sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer des Arbeitsverhältnisses und über die ausgeübte Tätigkeit in Kopie einzusenden.

§ 4 Vorauswahl

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß der Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVOSTiftung) am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerbern aus. Diese Vorauswahl erfolgt innerhalb der 1. und 2. Ortspräferenz nach dem Grad der Qualifikation bis zu einer Hochschulzugangsberechtigungsnote (HZB) von 2,1. Die Stiftung für Hochschulzulassung informiert die für das Auswahlverfahren vorausgewählten Bewerber.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschule für den Studiengang Zahnmedizin werden nach dem Ergebnis eines einstufigen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die AdH-Note wird ermittelt, indem die Note der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 0,5 verbessert wird¹, wenn nachgewiesen wird, dass:

1. ein Ausbildungsberuf entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung absolviert wurde oder wird - pro abgeschlossenem Jahr um 0,1.
2. eine Berufstätigkeit in einem abgeschlossenen der in der Anlage genannten Berufe stattfand - pro abgeschlossenem Jahr um 0,1.

(3) Die im AdH zu vergebenen Studienplätze werden den Bewerbern zugeordnet, die an dem Auswahlverfahren der Hochschule teilgenommen haben. Die Rangfolge bestimmt sich aus dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Die Teilnehmer des Auswahlverfahrens werden gemäß ihrer ermittelten AdH-Note in eine Rangfolge gebracht. Bei Ranggleichheit wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 6 Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird an die Stiftung für Hochschulzulassung gesandt. Die Stiftung für Hochschulzulassung versendet die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide im Namen und Auftrag der Hochschule.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2014/15. Sie tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen

¹ Bewerber, die kein Abitur nachweisen können und deren abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 SächsHSFG berechtigt oder die Berechtigung zum Studium durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben, werden bei der Ermittlung der AdH-Note über die Hochschulzugangsberechtigungsnote nicht benachteiligt.

Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen wird die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin vom 02.04.2011, zuletzt geändert am 20.04.2012, außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 19.03.2014 und der Genehmigung des Rektorates vom 01.07.2014.

Dresden, den 12.07.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage zur Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin

	Berufs- kennziffer	A u s b i l d u n g s a b s c h l u s s
1.	8614902	Altenpfleger/in
2.	8561900	Arzthelfer/in
3.	8774901	Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
4.	3041900	Augenoptiker/in
5.	6216909	Augenoptiker/in (staatl. gepr.)
6.	6310901	Biologisch-technische/r Assistent/in
7.	6311900	Biologielaborant/in
8.	6310905	Biotechnologische/r Assistent/in
9.	6330904	Chemielaborant/in
10.	6261900	Chemisch-technische/r Assistent/in
11.	2843901	Chirurgiemechaniker/in
12.	8562903	Dentalhygieniker/in
13.	8551900	Diätassistent/in
14.	8528900	Ergotherapeut/in
15.	8532905	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
16.	8541901	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
17.	8530902	Gesundheits- und Krankenpfleger/in
18.	8765900	Gymnastiklehrer/in
19.	8536900	Hebamme/Entbindungspfleger/in
20.	8624900	Heilerziehungspfleger/in
21.	8511900	Heilpraktiker/in
22.	8525906	HNO-Audiologieassistent/in
23.	8530103	Krankenschwester/pfleger
24.	0110900	Landwirt/in
25.	6312901	Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
26.	8525900	Logopäde/Logopädin
27.	8520900	Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
28.	8571904	Medizinlaborant/in
29.	8572901	Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
30.	8571900	Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
31.	8572900	Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
32.	8234902	Medizinische/r Dokumentar/in
33.	8234900	Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
34.	8561902	Medizinische/r Fachangestellte/r
35.	8579900	Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in
36.	8765906	Motopädagoge/Motopädagogin
37.	8524900	Motopäde/Motopädin
38.	8528903	Musiktherapeut/in
39.	8534902	Operationstechnische/r Angestellte/r
40.	8534900	Operationstechnische/r Assistent/in (DKG)
41.	2842900	Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in
42.	8526900	Orthoptist/in
43.	8382905	Pferdewirt/in

44.	1416900	Pharmakant/in
45.	8553900	Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
46.	6264900	Physikalisch-technische/r Assistent/in
47.	8523900	Physiotherapeut/in
48.	8574900	Physiologisch-technische/r Assistent/in
49.	8542900	Rettungsassistent/in
50.	8542901	Rettungssanitäter/in
51.	8610903	Sozialassistent/in
52.	8610900	Sozialbetreuer/in
53.	8610906	Sozialhelfer/in
54.	8562113	Stomatologische/r Schwester/Pfleger
55.	6310903	Technische/r Assistent/in – Chemische/r u. biologische/r Laborassistent/in
56.	6261902	Techniker/in – Chemietechnik
57.	6288906	Techniker/in – Umweltschutztechnik
58.	8563900	Tierarzhelfer/in
59.	8563901	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
60.	0440991	Tierpfleger/in
61.	0210901	Tierwirt/in
62.	6288900	Umweltschutztechnische/r Assistent/in
63.	8573901	Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
64.	8562112	Zahnärztliche/r Helfer/in
65.	8562904	Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in
66.	8562905	Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in
67.	8562902	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
68.	8562901	Zahnmedizinische/r Fachassistent/in
69.	3031900	Zahntechniker/in
70.	8579902	Zytologieassistent/in

Technische Universität Dresden

Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verkehrswirtschaft

Vom 09.08.2014

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, verkehrswirtschaftliche Probleme und Aufgabenstellungen zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sie können aufgrund ihres inhaltlichen und methodischen Wissens schnell auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt reagieren. Durch die interdisziplinäre Ausgestaltung des Studiums sind die Studierenden in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

(2) Die Absolventen des Studiengangs besitzen durch die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung spezifische Qualifikationen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, leitende Tätigkeiten in Verkehrs- und Logistikunternehmen, Unternehmen der Tourismuswirtschaft, Unternehmen der Informations- und Kommunikationswirtschaft, Planungs- und Beratungsbüros, Verbänden, öffentlichen Verwaltungen, nationalen und internationalen Organisationen sowie Forschungs- und Lehrinstitutionen zu übernehmen. Darüber hinaus wird durch das Studium die Basis für weiterführende wissenschaftliche Arbeiten geschaffen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Verkehrswirtschaft oder der Wirtschaftswissenschaften oder der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder ein als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss. Es sind besondere Fachkenntnisse aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, quantitative Verfahren und Verkehrswissenschaften erforderlich. Der Nachweis der besonderen Fachkenntnisse erfolgt gemäß Eignungsfeststellungsordnung für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in jeweils geeigneten Lehr- und Lern-Arrangements, zu denen Vorlesungen, Übungen, Seminare, die Arbeit an Projekten, und das Selbststudium gehören, erworben, gefestigt und vertieft.
- (2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.
- (3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.
- (4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
- (5) Bei der Arbeit an Projekten werden fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden.
- (6) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Literatur, eLearning etc.) selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Master-Arbeit vorgesehen.
- (2) Das Studium umfasst einen Wahlpflichtbereich und einen Pflichtbereich:
 1. Wahlpflichtbereich Verkehrswirtschaft
 - Fortgeschrittene Grundlagen und Methoden
 - Vertiefungen Verkehrswirtschaft
 - Forschungsseminar
 - Erstellen der Master-Arbeit
 2. Pflichtbereich
 - Ergänzung I
 - Ergänzung II
- (3) Im Wahlpflichtbereich Verkehrswirtschaft können die Studierenden aus sechs Spezialisierungsrichtungen gemäß § 7 Abs. 3 dieser Ordnung Module nach folgendem Modus wählen:
 1. Im 1. Semester sind vier Methodenmodule aus den Spezialisierungsrichtungen Verkehrspolitik, Verkehrsökonomie und -statistik, Verkehrsbetriebslehre und Logistik, Raumwirtschaft, Informations- und Kommunikationswirtschaft sowie Tourismuswirtschaft zu wählen.

2. Darauf aufbauend entscheiden sich die Studierenden im 2. Semester zwei der vier gewählten Spezialisierungsrichtungen vertiefend zu studieren. Dazu sind zwei Vertiefungsmodule zu belegen, die im 3. Semester in je einem Forschungsseminar Modul weitergeführt werden.
 3. In einer der Spezialisierungsrichtungen, in denen jeweils ein Forschungsseminar Modul erbracht wurde, ist in der Regel im 4. Semester auch die Master-Arbeit anzufertigen.
- Abrundend zur Ausbildung in den Spezialisierungsrichtungen des Wahlpflichtbereiches Verkehrswirtschaft sind im Pflichtbereich vom 1. - 3. Semester die beiden Ergänzungsmodule gemäß § 7 Abs. 4 dieser Ordnung zu belegen.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (vgl. Anlage 1) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen im Wahlpflichtbereich sowie der Studienablaufplan können durch den Fakultätsrat geändert werden. Die Studienkommission hat ein Vorschlagsrecht. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 4 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Wenn in einem Wahlpflichtmodul nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl aus den Bewerbern nach einer Eingangsprüfung, die vom jeweiligen Prüfer festgelegt wird. Form und Frist der Bewerbung werden den Studierenden vor Beginn der Veranstaltung in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Verkehrswirtschaft ist forschungsorientiert.

(2) Der Master-Studiengang Verkehrswirtschaft umfasst im Wahlpflichtbereich Verkehrswirtschaft Methoden- und Vertiefungsmodule sowie das Modul Forschungsseminar aus den 6 Spezialisierungsrichtungen gemäß Absatz 3 im Umfang von insgesamt 66 Leistungspunkten sowie im Pflichtbereich die Module Ergänzung I und II im Umfang von 24 Leistungspunkten.

(3) Die sechs Spezialisierungsrichtungen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft umfassen:

1. Spezialisierung Verkehrsbetriebslehre und Logistik:
Mathematische Modelle und Methoden zur Lösung von Problemstellungen der Logistik sowie der Dienstleistungsproduktion von Unternehmen des Öffentlichen Personenverkehrs.
2. Spezialisierung Verkehrspolitik:
Fragestellungen rund um die Rollenverteilung zwischen Staat und Markt im Verkehrswesen aus Sicht der ökonomischen Theorie der Regulierung und der Industrieökonomik.
3. Spezialisierung Raumwirtschaft:
Spezielle volkswirtschaftliche Fragestellungen, die sich hinsichtlich der Betrachtung von Regionen oder Städten sowie der gesonderten Berücksichtigung räumlicher Aspekte ergeben.
4. Spezialisierung Tourismuswirtschaft:
Einzel- und gesamtwirtschaftliche Fragestellungen, die sich mit der Bedeutung des Tourismus, den Besonderheiten touristischer Märkte, dem Management touristischer Betriebe sowie den Bereichen Tourismusmarketing, Destinationsmanagement und Tourismuspolitik beschäftigen.
5. Spezialisierung Informations- und Kommunikationswirtschaft:
Spezielle ökonomische und wettbewerbspolitische Fragestellungen im Informations- und Kommunikationssektor und ihre Konsequenzen für die Unternehmensstrategie von IuK-Unternehmen sowie Implikationen auf die IuK-Märkte.
6. Spezialisierung Verkehrsökonomie und -statistik:
Methoden und Anwendung statistischer und modellgestützter Verfahren zur Beschreibung und Analyse verkehrswirtschaftlicher Daten, Prozesse und Systeme.

(4) Im Pflichtbereich runden die Studierenden in den Modulen Ergänzung I und II ihre in den gewählten Spezialisierungsrichtungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl ab. Dazu sind nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung aus einem Wahlkatalog der Fakultät Verkehrswissenschaften zum einen Lehrveranstaltungsangebote im Umfang von 12 Leistungspunkten aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen oder Verkehrswirtschaft oder Rechtswissenschaften oder fremdsprachliche Fachkommunikation zu belegen. Zum anderen können Lehrinhalte im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten anderer Fakultäten der TU Dresden gewählt werden. Die jeweiligen Lehrveranstaltungsangebote werden zu Beginn eines jeden Studienjahres im Wahlkatalog für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft der Fakultät Verkehrswissenschaften fakultätsüblich bekanntgegeben.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit und der Disputation insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Verkehrswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibungen auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.06.2008, der Genehmigung des Rektorates vom 24.01.2012 und des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 17.02.2014.

Dresden, den 09.08.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Studienangebote	Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			V/Ü/S/Pr	V/Ü/S/Pr	V/Ü/S/Pr	V/Ü/S/Pr	6
Wahlpflichtbereich Verkehrswirtschaft	Ma VWI-M 1	Methoden Tourismuswirtschaft*	2/2/0/0 2 PL				6
	Ma VWI-M 4	Methoden Raumwirtschaft*	2/2/0/0 2 PL				6
	Ma VWI-M 7	Methoden Verkehrspolitik*	4/0/0/0 2 PL				6
	Ma VWI-M 10	Methoden Verkehrsbetriebslehre und Logistik*	2/2/0/0 1 PL				6
	Ma VWI-M 13	Methoden IuK-Wirtschaft*	4/0/0/0 2 PL				6
	Ma VWI-M 16	Methoden Verkehrsökonomie*	2/2/0/0 1 PL				6
	Ma VWI-M 2	Vertiefung Tourismuswirtschaft**		4/4/0/0 3 PL			12
	Ma VWI-M 5	Vertiefung Raumwirtschaft**		4/4/0/0 2 PL			12
	Ma VWI-M 8	Vertiefung Verkehrspolitik**		4/4/0/0 2 PL			12
	Ma VWI-M 11	Vertiefung Verkehrsbetriebslehre und Logistik**		4/4/0/0 2 PL			12
	Ma VWI-M 14	Vertiefung IuK-Wirtschaft**		2/2/0/4 3 PL			12
	Ma VWI-M 17	Vertiefung Verkehrsökonomie**		4/4/0/0 2 PL			12
	Ma VWI-M 3	Forschungsseminar Tourismuswirtschaft***			0/0/2/0 2 PL		9
	Ma VWI-M 6	Forschungsseminar Raumwirtschaft***			0/0/2/0 2 PL		9
	Ma VWI-M 9	Forschungsseminar Verkehrspolitik***			0/0/2/0 2 PL		9
	Ma VWI-M 12	Forschungsseminar Verkehrsbetriebslehre und Logistik***			0/0/2/0 3 PL		9
	Ma VWI-M 15	Forschungsseminar IuK-Wirtschaft***			0/0/2/0 2 PL		9
	Ma VWI-M 18	Forschungsseminar Verkehrsökonomie***			0/0/2/0 2 PL		9
Pflichtbereich	Ma VWI-M 19	Ergänzung I	x/x/x/x (4)****	x/x/x/x (4)****			12
	Ma VWI-M 20	Ergänzung II			x/x/x/x (8)****		12
		Master-Arbeit					27
		Disputation					3
		Σ LP	30	30	30	30	120
		* aus den 6 Methodenmodulen sind 4 zu wählen		V = Vorlesung	Pr = Arbeit an Projekten		
		** von den 4 gewählten Methodenmodulen sind 2 inhaltlich zu vertiefen		Ü = Übung	PL= Prüfungsleistungen		
		*** es sind zwei aus den bereits belegten Vertiefungsmodulen zu wählen		S = Seminar			
		**** wählbar aus einem Wahlkatalog entsprechend Modulbeschreibung					

Anlage 2 Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 1	Methoden Tourismuswirtschaft	Prof. Dr. Walter Freyer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die tourismuswirtschaftlichen Ansätze in den breiteren Kontext der interdisziplinären und internationalen Betrachtung einzuordnen. Sie kennen verschiedene moderne Managementmethoden sowie -modelle der Tourismuswirtschaft. Im Rahmen des touristischen Marketing-Management vermögen sie die verschiedenen Diagnose-, Analyse- und Strategieentwicklungsmethoden auf die Praxis zu übertragen und Handlungsanweisungen für Unternehmen abzuleiten. Ferner besitzen die Studierenden die Fähigkeit, Markt- und Wettbewerbsanalysen sowie -prognosen für die Tourismuswirtschaft zu erstellen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 2 SWS ▪ Übungen im Umfang von 2 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere in Marketing und Management. Folgende Literatur wird vorausgesetzt: Freyer, W: Tourismus-Marketing: Marktorientiertes Management im Mikro- und Makrobereich der Tourismuswirtschaft, München/Wien, aktuelle Auflage.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Methodenmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen 4 auszuwählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Vertiefungsmodul Tourismuswirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit 90 Minuten Bearbeitungszeit sowie einem Referat im Umfang von 20 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Note der Klausurarbeit geht mit 3fachem Gewicht und die Note des Referates mit 1fachem Gewicht ein.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden, davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 2	Vertiefung Tourismuswirtschaft	Prof. Dr. Walter Freyer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Besonderheiten touristischer Märkte sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Tourismus. Sie vermögen Methoden der Marktbeeinflussung sowie der Planung und Steuerung der Tourismuswirtschaft auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene unter den Aspekten der Tourismuspolitik und des Destinationsmanagements zu analysieren. Diese Methoden können die Studierenden im nationalen sowie internationalen Kontext reflektieren. Mittels der erlernten tourismuspolitischen und managementorientierten Methoden und Instrumente sind die Studierenden in der Lage, touristische Konzepte und Empfehlungen für die jeweiligen Märkte und Destinationstypen abzuleiten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 4 SWS ▪ Seminar im Umfang von 4 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse aus dem Modul „Methoden Tourismuswirtschaft“. Folgende Literatur wird vorausgesetzt: Freyer, W.: Tourismus: Einführung in die Fremdenverkehrsökonomie, München/Wien, aktuelle Auflage.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Vertiefungsmodulen im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft, von denen 2 zu belegen sind. Es kann nur in Verbindung mit dem Methodenmodul Tourismuswirtschaft gewählt werden. Es schafft die Voraussetzungen für das Forschungsseminarmodul Tourismuswirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten mit jeweils 90 Minuten Bearbeitungszeit sowie einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Noten der Klausurarbeiten gehen jeweils mit 1fachem Gewicht, die Note der Seminararbeit mit 2fachem Gewicht in die Modulnote ein.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 3	Forschungsseminar Tourismuswirtschaft	Prof. Dr. Walter Freyer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden vermögen komplexe touristische Fachthemen eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Mit Hilfe der erlernten tourismuspolitischen und managementorientierten Methoden und Instrumente können die Studierenden Markt- und Wettbewerbsanalysen sowie -prognosen für die Tourismuswirtschaft an konkreten Beispielen erstellen und umsetzen. Durch die erworbenen theoretischen Kenntnisse hinsichtlich moderner Marketing- und Managementmethoden sowie -modelle sind die Studierenden in der Lage, Diagnose-, Analyse- und Strategieentwicklungsmethoden für entsprechende betriebliche Themenstellungen anzuwenden. Die Studierenden verstehen im Sinne eines modernen Projekt-Managements komplexe touristische Sachverhalte zu vertiefen, zu konkretisieren und anzuwenden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar im Umfang von 2 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse aus den Modulen „Methoden Tourismuswirtschaft“ und „Vertiefung Tourismuswirtschaft“. Folgende Literatur wird vorausgesetzt: Freyer, W.: Tourismus: Einführung in die Fremdenverkehrsökonomie, München/Wien, aktuelle Auflage. Freyer, W.: Tourismus-Marketing: Marktorientiertes Management im Mikro- und Makrobereich der Tourismuswirtschaft, München/Wien, aktuelle Auflage.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 6 Forschungsseminarmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen die Studierenden zwei entsprechend der gewählten Vertiefungsmodule zu belegen haben. Es kann nur in Verbindung mit dem Vertiefungsmodul Tourismuswirtschaft gewählt werden. Es ist darüber hinaus für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung geeignet.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 190 Stunden und einem Referat im Umfang von 60 Minuten.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Note der Seminararbeit geht mit 2fachem Gewicht und die Note des Referates mit 1fachem Gewicht ein.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und die Vorbereitung des Referats.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 4	Methoden Raumwirtschaft	Prof. Dr. Georg Hirte
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Ansätze der Raumwirtschaft und haben ein fundiertes Verständnis der wesentlichen Modelle der Neuen Ökonomischen Geografie. Sie verfügen über die Fähigkeit, wesentliche regionalökonomische Fragestellungen im Rahmen dieser Theorien im Bereich der Raumwirtschaft analysieren zu können.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 2 SWS ▪ Übungen im Umfang von 2 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vertiefte Kenntnisse volkswirtschaftlicher Methoden und Theorien, wie sie zum Beispiel in einem Bachelor-Studiengang Verkehrswirtschaft oder einem Bachelor-Studiengang im Bereich Wirtschaftswissenschaften erworben werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Methodenmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen 4 auszuwählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für das Vertiefungsmodul Raumwirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 2 Wochen sowie einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	In diesem Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden, davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 5	Vertiefung Raumwirtschaft	Prof. Dr. Georg Hirte
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ein fundiertes Verständnis der wesentlichen Ansätze und Probleme der Stadtökonomie und verfügen über grundlegende Kenntnisse der Methoden der Regionalforschung. Sie sind in der Lage wesentliche Methoden der Regionalforschung anzuwenden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 4 SWS ▪ Übungen im Umfang von 4 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse raumwirtschaftlicher Methoden und Theorien, wie sie im Modul „Methoden Raumwirtschaft“ erworben werden; zudem grundlegende Kenntnisse ökonometrischer Verfahren wie sie im Modul „Methoden Verkehrsökonomie“ gelehrt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Vertiefungsmodulen im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft, von denen 2 zu belegen sind. Es kann nur in Verbindung mit dem Methodenmodul Raumwirtschaft gewählt werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Forschungsseminarmodul Raumwirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Projektarbeiten im Umfang von jeweils 3 Wochen Bearbeitungszeit.	
Leistungspunkte und Noten	In diesem Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Erstellung der Projektarbeit.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 6	Forschungsseminar Raumwirtschaft	Prof. Dr. Georg Hirte
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis raumwirtschaftlicher Ansätze und Methoden. Insbesondere sind sie in der Lage, selbstständig wissenschaftlich relevante Fragestellungen zu bearbeiten, wissenschaftliche Forschungsergebnisse anspruchsvoll zu präsentieren, zu diskutieren und einzuschätzen sowie wissenschaftliche Forschungsarbeiten qualifiziert vorzubereiten. Sie haben Schlüsselqualifikationen im Bereich Rhetorik, Präsentation und Präsentationstechniken.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar im Umfang von 2 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vertiefte Kenntnisse aus den Modulen „Methoden Raumwirtschaft“ und „Vertiefung Raumwirtschaft“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 6 Forschungsseminarmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen die Studierenden zwei entsprechend der gewählten Vertiefungsmodule zu belegen haben. Es kann nur in Verbindung mit dem Vertiefungsmodul Raumwirtschaft gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von 180 Stunden und einem Referat von 45 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	In diesem Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Note der Seminararbeit geht mit 2fachem Gewicht und die Note des Referats mit 1fachem Gewicht ein.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und die Vorbereitung des Referats.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 7	Methoden Verkehrspolitik	Prof. Dr. Bernhard Wieland
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse über die Theorie der Kosten-Nutzen-Analyse und sind in der Lage diese auf Fragestellungen der Verkehrsinfrastrukturinvestitionen anzuwenden. Die Studierenden haben weiterführende Kenntnisse der mikroökonomischen und makroökonomischen Theorie und Grundkenntnisse in der Ökonometrie, welche sie befähigen, empirische Untersuchungen zu verkehrspolitischen Fragestellungen zu verstehen und deren Ergebnisse zu interpretieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 4 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gesicherte Kenntnisse in Mikroökonomie, Grundkenntnisse in Mathematik und Grundkenntnisse im Verkehrswesen. Die Kenntnis folgender Literatur wird vorausgesetzt: Varian, H.R.: Grundzüge der Mikroökonomik, aktuelle Auflage.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Methodenmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen 4 auszuwählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für das Vertiefungsmodul Verkehrspolitik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 2 Klausurarbeiten von je 60 Minuten Bearbeitungszeit.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden, davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 8	Vertiefung Verkehrspolitik	Prof. Dr. Bernhard Wieland
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle verkehrspolitische Probleme und Diskussionen auf der Basis fundierten theoretischen und institutionellen Wissens kritisch zu analysieren. Die Studierenden stützen ihre Analyse auf umfangreiche Kenntnisse der Theorie der Regulierung, insbesondere auch der positiven Theorie der Regulierung, der Wettbewerbspolitik und der Theorie der öffentlichen Güter. Die Studierenden besitzen umfassendes Wissen über Kosten- und Preisstrukturen im Verkehrswesen und können dieses wohlfahrtstheoretisch analysieren und bewerten. Weiterhin sind die Studierenden in der Lage eigene Lösungsvorschläge zu verkehrsinfrastrukturpolitischen Fragestellungen zu entwickeln und umfassend auf Basis der volkswirtschaftlichen Theorie zu argumentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 4 SWS ▪ Übungen im Umfang von 4 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Fortgeschrittene Kenntnisse in Mikroökonomie, Grundkenntnisse in Mathematik sowie Kenntnisse verkehrswirtschaftlicher Methoden und Theorien, wie sie im Modul „Methoden Verkehrspolitik“ erworben werden.</p> <p>Die Kenntnis folgender Literatur wird empfohlen: Kummer, S.: Einführung in die Verkehrswirtschaft, aktuelle Auflage. Varian, H.R.: Grundzüge der Mikroökonomik, aktuelle Auflage.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Vertiefungsmodulen im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft, von denen 2 zu belegen sind. Es kann nur in Verbindung mit dem Methodenmodul Verkehrspolitik gewählt werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Forschungsseminarmodul Verkehrspolitik.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 2 Klausurarbeiten von je 120 Minuten Bearbeitungszeit.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls.</p>	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 9	Forschungsseminar Verkehrspolitik	Prof. Dr. Bernhard Wieland
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage eine fundierte wissenschaftliche Arbeit in Vorbereitung auf die anschließende Master-Arbeit selbstständig anzufertigen. Die Studierenden beherrschen fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit der Professur an seinen aktuellen Forschungsschwerpunkten. Sie haben sich intensiv mit wissenschaftlicher Literatur sowie dem selbstständigen Arbeiten an konkreten Forschungsfragen der Professur beschäftigt.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar im Umfang von 2 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse aus den Modulen „Methoden Verkehrspolitik“ und „Vertiefung Verkehrspolitik“; Kenntnisse und Kompetenzen zur Theorie der Verkehrspolitik, wie sie im Modul „Vertiefung Verkehrspolitik“ erworben werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 6 Forschungsseminarmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen die Studierenden zwei entsprechend der gewählten Vertiefungsmodule zu belegen haben. Es kann nur in Verbindung mit dem Vertiefungsmodul Verkehrspolitik gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von 190 Stunden sowie einem Referat im Umfang von 45 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Note der Seminararbeit geht mit 2fachem Gewicht und die Note des Referats mit 1fachem Gewicht ein.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und die Vorbereitung des Referats.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 10	Methoden Verkehrsbetriebslehre und Logistik	Dr. Andrei Horbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Nach dem Besuch des Moduls kennen die Studierenden eine Vielzahl von Methoden und Modellen, die zur Lösung diverser Optimierungsprobleme eingesetzt werden können. Ferner sind die Studierenden in der Lage, eine Optimierungssoftware zur Lösung komplexer Problemstellungen einzusetzen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 2 SWS ▪ Übungen im Umfang von 2 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse des Operations Research sowie Grundkenntnisse der Mathematik. Als Literatur wird empfohlen: Domschke, W.; Drexl, A.: Einführung in Operations Research, Springer, Berlin, aktuelle Auflage.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Methodenmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen 4 auszuwählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für das Vertiefungsmodul Verkehrsbetriebslehre und Logistik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	In diesem Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden, davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 11	Vertiefung Verkehrsbetriebslehre und Logistik	Dr. Andrei Horbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden können komplexe Planungsprobleme der Logistik und der Leistungserstellung im Personenverkehr als algebraische Entscheidungsmodelle formalisieren und mit spezialisierten Verfahren des Operations Research lösen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 4 SWS ▪ Übungen im Umfang von 4 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Modul „Methoden Verkehrsbetriebslehre und Logistik“	
Verwendbarkeit	Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Vertiefungsmodulen im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft, von denen 2 zu belegen sind. Es kann nur in Verbindung mit dem Methodenmodul Verkehrsbetriebslehre und Logistik gewählt werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Forschungsseminaromodul Verkehrsbetriebslehre und Logistik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	In diesem Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 12	Forschungsseminar Verkehrs- betriebslehre und Logistik	Dr. Andrei Horbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Teilnehmer des Moduls sind dazu in der Lage, selbstständig Optimierungsprobleme der Verkehrswirtschaft und der Logistik zu verstehen, zu interpretieren und zu erläutern. Sie können Lösungsansätze im Rahmen einer Forschungsseminararbeit kritisch bewerten und implementieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar im Umfang von 2 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse, wie sie in den Modulen „Methoden Verkehrs- betriebslehre und Logistik“ und „Vertiefung Verkehrs- betriebslehre und Logistik“ erworben werden, benötigt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 6 Forschungsseminarmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen die Studierenden zwei entsprechend der gewählten Vertiefungsmodule zu belegen haben. Es kann nur in Verbindung mit dem Vertiefungs- modul Verkehrs- betriebslehre und Logistik gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von 180 Stunden sowie zwei Referaten im Umfang von jeweils 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	In diesem Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Note der Seminararbeit geht mit 4fachem Gewicht und die Note der Referate mit jeweils 1fachem Gewicht ein.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und auf die Vorbereitung der Referate.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 13	Methoden luK-Wirtschaft	Prof. Dr. Ulrike Stopka
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die grundlegenden ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des luK-Sektors. Sie beherrschen die netzspezifischen Besonderheiten auf der Kosten- und Nutzenseite und die darauf aufbauenden unternehmerischen Strategien. Sie sind in der Lage, Management-, Investitions- und Finanzierungsentscheidungen in luK-Unternehmen sowohl unter betriebswirtschaftlichen Effizienz- als auch unter Marktgesichtspunkten sachgemäß vorzubereiten, in konkrete Handlungsweisen umzusetzen und hinsichtlich ihrer unternehmerischen Konsequenzen sowie der Implikationen auf die luK-Märkte zu bewerten. Die Studierenden sind darüber hinaus mit der Theorie des Dienstleistungsmarketings und mit den Besonderheiten des Marketingmanagements im luK-Sektor vertraut. Sie haben sich mit verhaltenswissenschaftlichen Theorien zur Erklärung von Kundenverhalten und mit den Prinzipien der empirischen Marktforschung auseinandergesetzt und können diese auf praktische Fallbeispiele anwenden. Die Studierenden beherrschen den Einsatz der Marketing-Instrumente für luK-Dienste als spezielle Produkte, die auf der Basis von Netzinfrastrukturen erstellt werden.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 4 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es sind gesicherte Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre aus den Bereichen Investition, Finanzierung und Management sowie der Telekommunikationswirtschaft erforderlich. Folgende Literatur wird vorausgesetzt: Rehkugler, H.: Grundsätze der Finanzwirtschaft, Oldenbourg, München, jeweils aktuelle Auflage Meffert / Bruhn: Dienstleistungsmarketing, Wiesbaden, jeweils aktuelle Auflage</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Methodenmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen 4 auszuwählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für das Vertiefungsmodul luK-Wirtschaft.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Arbeitsstunden, davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 14	Vertiefung IuK-Wirtschaft	Prof. Dr. Ulrike Stopka
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse des IuK-Sektors auf den Gebieten der Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalysen für IuK-Unternehmen und -Systeme sowie der Gestaltung von Wettbewerb und Regulierung auf IuK-Märkten. Die Studierenden haben methodische, rechentechnische sowie anwendungsorientierte Kenntnisse auf den Gebieten der Marktforschung, der Wirtschaftlichkeitsanalysen und Investitionsentscheidungen im IuK-Sektor. Sie kennen ausgehend von den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten der Netzwerkindustrien die grundsätzlichen Ursachen, Notwendigkeiten und Anforderungen an die Regulierung von IuK-Märkten. Basierend auf dem europäischen Rechtsrahmen sind sie mit den wichtigsten Methoden und Verfahren der Marktregulierung und des Wettbewerbs im IuK-Sektor vertraut. Die Studierenden sind in der Lage, aus diesen Erkenntnissen die entsprechenden betriebswirtschaftlichen Handlungserfordernisse für IuK-Unternehmen und deren Wettbewerbsstrategien abzuleiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 2 SWS ▪ Übungen im Umfang von 2 SWS ▪ Arbeit am Projekt im Umfang von 4 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es sind Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Methodenmodul IuK-Wirtschaft, Grundkenntnisse zur Wettbewerbs- und Regulierungstheorie sowie zum Marketing von Dienstleistungen erforderlich.</p> <p>Folgende Literatur wird vorausgesetzt:</p> <p>Hirschmeier, M.: Wirtschaftlichkeitsanalysen für IT-Investitionen, Köln, jeweils aktuelle Auflage.</p> <p>Knieps, K.: Netzökonomie: Grundlagen – Strategien - Wettbewerbspolitik, Wiesbaden, jeweils aktuelle Auflage.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Vertiefungsmodulen im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft, von denen 2 zu belegen sind. Es kann nur in Verbindung mit dem Methodenmodul IuK-Wirtschaft gewählt werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Forschungsseminar IuK-Wirtschaft.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten Bearbeitungszeit sowie einer Projektarbeit im Umfang von 4 Wochen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Noten der Klausurarbeiten gehen mit jeweils 1fachem Gewicht und die Note der Projektarbeit mit 2fachem Gewicht ein.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung sowie die Anfertigung der Projektarbeit.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 15	Forschungsseminar IuK-Wirtschaft	Prof. Dr. Ulrike Stopka
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, eine Forschungsfrage aus dem Spezialisierungsgebiet IuK-Wirtschaft unter Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden eigenständig umfassend zu bearbeiten, die Forschungsergebnisse darzulegen, zu diskutieren und einzuschätzen. Sie beherrschen in Vorbereitung der Anfertigung der Master-Arbeit die Methoden fortgeschrittenen wissenschaftlichen Arbeitens in engem Zusammenhang mit aktuellen Forschungsschwerpunkten aus dem Bereich der Professur für Kommunikationswirtschaft. Sie besitzen Schlüsselqualifikationen in Hinblick auf Forschungsmethodik, Rhetorik und Präsentation.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar im Umfang von 2 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse aus den Modulen „Methoden IuK-Wirtschaft“ und „Vertiefung IuK-Wirtschaft“; Kenntnis der Theorien, Verfahren und Modelle, wie sie im Modul „Vertiefung IuK-Wirtschaft“ erworben werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 6 Forschungsseminaren des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen die Studierenden zwei entsprechend der gewählten Vertiefungsmodule zu belegen haben. Es kann nur in Verbindung mit dem Vertiefungsmodul IuK-Wirtschaft gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von 190 Stunden und einem Referat im Umfang von 45 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Note der Seminararbeit geht mit 2fachem Gewicht und die Note des Referats mit 1fachem Gewicht ein.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Arbeitsstunden, davon entfallen 240 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und die Vorbereitung des Referats.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 16	Methoden Verkehrsökonomie	Dr. Stefan Lämmer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis empirischer und modelltheoretischer Methoden wesentlicher Problemfelder der Verkehrsplanung. Sie sind mit den statistischen und analytischen Verfahren zur Modellbildung und Systemanalyse in der Verkehrsökonomie vertraut.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 2 SWS ▪ Übungen im Umfang von 2 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vertiefte Kenntnisse in Mathematik, Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung, wie sie zum Beispiel in einem Bachelor-Studiengang Verkehrswirtschaft erworben wurden. Darüber werden Kenntnisse in Raum- und Verkehrsplanung, Raumwirtschaft sowie Umwelt und Verkehr vorausgesetzt. Folgende Literatur wird empfohlen: Schnabel, W., Lohse, D.: Grundlagen der Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung, Band 2 Verkehrsplanung, Berlin, jeweils aktuelle Auflage.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Methodenmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen 4 auszuwählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für das Vertiefungsmodul Verkehrsökonomie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	In diesem Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden, davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 17	Vertiefung Verkehrsökonomie	Dr. Stefan Lämmer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die empirischen Phänomene und wichtigsten Modellierungsansätze der Verkehrsflussdynamik. Sie beherrschen die Methoden zur Analyse von Verkehrsdaten, die allgemeinen Grundsätze der Verkehrsflussmodellierung, makroskopische und mikroskopische Verkehrsflussmodelle, simulationsgestützte Bewertung und Optimierung von Verkehrsbeeinflussungen und fahrzeugbasierte Verkehrsflussoptimierung. Weiterhin kennen die Studierenden die wichtigsten multivariaten statistischen Verfahren wie z. B. die Clusteranalyse, die Regressionsanalyse, die Varianzanalyse, die Diskriminanzanalyse und die Faktorenanalyse.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen im Umfang von 4 SWS ▪ Übungen im Umfang von 4 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vertiefte Kenntnisse in Analysis und Statistik, wie sie zum Beispiel im Bachelor-Studiengang Verkehrswirtschaft oder einem Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften erworben wurden; außerdem Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Modul „Methoden Verkehrsökonomie“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist als Wahlpflichtmodul eines von 6 Vertiefungsmodulen im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft, von denen 2 zu belegen sind. Es kann nur in Verbindung mit dem Methodenmodul Verkehrsökonomie gewählt werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Forschungsseminarmodul Verkehrsökonomie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	In diesem Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 18	Forschungsseminar Verkehrsökonomie	Dr. Stefan Lämmer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, eine Forschungsfrage aus dem Spezialisierungsgebiet Verkehrsökonomie und -statistik unter Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden eigenständig umfassend zu bearbeiten, die Forschungsergebnisse darzulegen, zu diskutieren und einzuschätzen. Sie beherrschen in Vorbereitung der Anfertigung der Master-Arbeit die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. Sie besitzen Schlüsselqualifikationen in Hinblick auf Forschungsmethodik, Rhetorik und Präsentation.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar im Umfang von 2 SWS ▪ Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Modelle und statistischen Verfahren, wie sie im Modul „Vertiefung Verkehrsökonomie“ erworben werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 6 Forschungsseminarmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft, von denen die Studierenden zwei entsprechend der gewählten Vertiefungsmodule zu belegen haben. Es kann nur in Verbindung mit dem Vertiefungsmodul Verkehrsökonomie gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von 190 Stunden und einem Referat im Umfang von 45 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	In diesem Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Note der Seminararbeit geht mit 2fachem Gewicht und die Note des Referats mit 1fachem Gewicht ein.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und die Vorbereitung des Referats.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 19	Ergänzung I	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Durch Auswahl geeigneter Themen aus einem jährlich von der Fakultät bereitgestellten Wahlkatalog haben die Studierenden die im Rahmen ihrer zwei Spezialisierungsrichtungen erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen erweitert und damit ihre Profilierung innerhalb des Master-Studiums abgerundet. Die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sind folgenden Bereichen zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswissenschaften oder ▪ Verkehrsingenieurwesen oder ▪ Verkehrswirtschaft ▪ Rechtswissenschaften ▪ fremdsprachliche Fachkommunikation 	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Vorlesungen, Übungen und/oder Seminare im Umfang von 8 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus einem Wahlkatalog der Fakultät Verkehrswissenschaften zu entnehmen. Dieser wird inklusive der erforderlichen Prüfungsleistungen und der Gewichte zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundkenntnisse verkehrs- und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge und Methoden, wie sie in den Methoden- und Vertiefungsmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft erworben wurden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul mit wahlpflichtigem Inhalt im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Wahlkatalog der Fakultät Verkehrswissenschaften vorgegebenen Prüfungsleistungen.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jährlich, beginnend im Wintersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden, davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Ma VWI-M 20	Ergänzung II	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Durch Auswahl geeigneter Themen aus einem jährlich von der Fakultät bereitgestellten Wahlkatalog haben die Studierenden die im Rahmen ihrer zwei Spezialisierungsrichtungen erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen ergänzt und damit ihre Profilierung innerhalb des Master-Studiums konkretisiert. Die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sind folgenden Bereichen zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswissenschaften oder ▪ Verkehrsingenieurwesen oder ▪ Verkehrswirtschaft ▪ Rechtswissenschaften ▪ fremdsprachliche Fachkommunikation 	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Vorlesungen, Übungen und/oder Seminare im Umfang von 8 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus einem Wahlkatalog der Fakultät Verkehrswissenschaften zu entnehmen. Dieser wird inklusive der erforderlichen Prüfungsleistungen und der Gewichte zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundkenntnisse verkehrs- und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge und Methoden, wie sie in den Methoden- und Vertiefungsmodulen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft erworben wurden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul mit wahlpflichtigem Inhalt im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Wahlkatalog der Fakultät Verkehrswissenschaften vorgegebenen Prüfungsleistungen.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jährlich im Sommer- und Wintersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden, davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul erstreckt sich über ein Semester.</p>	

Technische Universität Dresden

Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verkehrswirtschaft

Vom 09.08.2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Disputation
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer der Disputation
- § 29 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft umfasst vier Semester und besteht neben der Präsenz aus dem Selbststudium sowie der Master-Prüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und der Disputation. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin der Disputation informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und
 3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zu

1. einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung und
2. der Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 6, mit der Ausgabe des Themas.
3. der Disputation aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studienganges Verkehrswirtschaft erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Verkehrswissenschaften der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul vorrangig dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für

Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten und die Ergebnisse angemessen präsentieren zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten und Belegarbeiten, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 300 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 10 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten in Einzelprüfungen sowie mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat in Gruppenprüfungen. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten, präsentieren und diskutieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Beleg, Bericht, Präsentation, Recherche und Thesenpapier.

(2) Belege sind schriftliche Arbeiten, mit denen die Kompetenz zur Lösung eines verkehrswirtschaftlichen Problems nachgewiesen wird. In einem Bericht sollen die Studierenden wertfrei einen Sachverhalt oder einen Vorgang auf Basis der verfügbaren Fakten schildern. Die Präsentation ist eine mediengestützte Vorstellung des Ergebnisses einer wissenschaftlichen Arbeit. Bei einer Recherche werden die durch Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema gewonnenen Informationen mit Quellenangabe in schriftlicher Form festgehalten. Das Thesenpapier ist eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Inhalte zu einem vorgeschriebenen Themenbereich eines Lehrgebiets in Form wissenschaftlicher Thesen.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit 30fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 27 Abs. 1 ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit 2fachem Gewicht und der Note der Disputation mit 1fachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benut-

zung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und die Disputation entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie die Disputation bestanden sind. Master-Arbeit und Disputation sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Disputation sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder die Disputation nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder die Disputation schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 1 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet; Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit "bestanden" bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntmachung des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 18 Abs. 4 Satz 1.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ bestellt,

das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und der Disputation beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie die Disputation die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20 Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse

erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Disputation

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft relevanten Bereich tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema der Master-Arbeit ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 3 Studienordnung i. d. R. der Spezialisierungsrichtung zu entnehmen, in der das Modul Forschungsseminar erbracht wurde. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Master-Arbeit in Englisch gestatten. Die Master-Arbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Der Erstprüfer muss dem Institut für Wirtschaft und Verkehr der Fakultät Verkehrswissenschaften angehören. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einer öffentlichen Disputation vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als

Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit und die Disputation.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie die Disputation.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und der Disputation ab.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit und der Disputation erworben.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

(1) Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln.

(2) Um mit der Master-Arbeit beginnen zu können, müssen mindestens 75 Leistungspunkte erreicht sowie die Modulprüfung des Forschungsseminars bestanden sein. Vor der Disputation muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereiches Verkehrswirtschaft, des Pflichtbereiches sowie die Master-Arbeit und die Disputation.

(2) Die Module des Wahlpflichtbereiches Verkehrswirtschaft sind:

1. Die Methodenmodule

- a) Methoden Tourismuswirtschaft
- b) Methoden Raumwirtschaft
- c) Methoden Verkehrspolitik
- d) Methoden Verkehrsbetriebslehre und Logistik
- e) Methoden LuK-Wirtschaft
- f) Methoden Verkehrsökonomie

von denen vier zu wählen sind.

2. Die Vertiefungsmodule

- a) Vertiefung Tourismuswirtschaft
- b) Vertiefung Raumwirtschaft
- c) Vertiefung Verkehrspolitik
- d) Vertiefung Verkehrsbetriebslehre und Logistik
- e) Vertiefung LuK-Wirtschaft
- f) Vertiefung Verkehrsökonomie

von denen zwei zu belegen sind, die die Spezialisierungsrichtungen der gewählten Methodenmodule nach Ziffer 1 vertiefen.

3. Die Forschungsseminarmodule

- a) Forschungsseminar Tourismuswirtschaft
- b) Forschungsseminar Raumwirtschaft
- c) Forschungsseminar Verkehrspolitik
- d) Forschungsseminar Verkehrsbetriebslehre und Logistik
- e) Forschungsseminar LuK-Wirtschaft
- f) Forschungsseminar Verkehrsökonomie

von denen die zwei zu wählen sind, die den Spezialisierungsrichtungen der bereits gemäß Ziffer 2 belegten Vertiefungsmodule entsprechen.

(3) Die Module des Pflichtbereiches sind die Module:

1. Ergänzung I
2. Ergänzung II

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, der Inhalt des Moduls und die zu erwerbenden Kompetenzen.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 28

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer der Disputation

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen, es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Disputation hat einen Umfang von 60 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

§ 29

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.06.2008, der Genehmigung des Rektorates vom 24.01.2012 und des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 17.02.2014.

Dresden, den 09.08.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 09.08.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 11 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung des Bachelor-Studienganges Wirtschaftspädagogik die Feststellung der erforderlichen Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch.

(2) Das Verfahren nach dieser Ordnung wird durch die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften durchgeführt. Diese stellt auch die besondere Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch nach dieser Ordnung fest.

§ 2 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Anglistik und Amerikanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Englisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 3 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich an mehreren Terminen an der Technischen Universität Dresden durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist formlos i.d.R. bis zum 15.07., in begründeten Fällen bis spätestens zum 15.09. des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, als E-Mail einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift zugesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Anglistik und Amerikanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung i.d.R. per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung postalisch.

§ 4 Nachweis und Feststellung der Eignung

Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins gemäß § 5 erbracht wurde.

§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in englischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus einem computergestützten Test von insgesamt 80 Minuten Dauer in den drei Teilbereichen Grammatik und Zeitformen, Vokabular sowie Aussprache.

(2) Über das Ergebnis des computergestützten Tests gemäß Abs. 1 wird ein Protokoll erstellt. Dieses verbleibt mindestens ein Jahr im Institut für Anglistik und Amerikanistik.

(3) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Erscheint der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, wird er auf erneuten Antrag gemäß § 3 Abs. 2 nochmals gemäß § 3 Abs. 3 zur Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen. Hat der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, kann er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(5) Macht der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 Bewertung

(1) Bewertungskriterium ist das Ergebnis des computergestützten Tests gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 ist erbracht, wenn in dem computergestützten Test gemäß § 5 Abs. 1 mindestens 65% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Der Nachweis ist nicht erbracht, wenn in dem computergestützten Test weniger als 65% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

(3) Die am Prüfungstag erbrachten Leistungen werden insgesamt mit einem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 erhält der Bewerber im Anschluss an die Eignungsfeststellungsprüfung einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid zur Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für die Qualifizierungsrichtung Englisch innerhalb des Bachelor-Studienganges Wirtschaftspädagogik dar. Bei nicht

bestandener Eignungsfeststellungsprüfung erhält der Bewerber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

(2) Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf das Jahr, in dem sie abgelegt wurde, sowie auf das Folgejahr begrenzt.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 18.06.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 08.07.2014.

Dresden, den 09.08.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Umweltwissenschaften

Promotionsordnung

Vom 22.08.2014

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (SächsGVBl. S 568), hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Öffentliche Verteidigung
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlage 1 Selbständigkeitserklärung

Anlage 2 Übereinstimmungserklärung

„ Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Umweltwissenschaften.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Fakultät Umweltwissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor rerum silvaticarum (Dr. rer. silv.),

Doktoringenieur (Dr.-Ing.),

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder

Doctor of Philosophy (Ph.D.).

Voraussetzung für die Promotion zum Ph.D. ist die Absolvierung des entsprechenden Promotionsstudienganges der Fakultät nach der dafür gültigen Studienordnung.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doctor rerum silvaticarum honoris causa (Dr. rer. silv. h. c.),

Doktoringenieur honoris causa (Dr.-Ing. h. c.) oder

Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel deutlich hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf einem speziellen Wissenschaftsgebiet. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse vorzulegen, welche wesentlich zur Weiterentwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden beitragen.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 10 und die öffentliche Verteidigung gemäß § 11 erbracht.

§ 4

Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören der Dekan oder Prodekan als Vorsitzender, jeweils zwei Hochschullehrer aus jeder Fachrichtung, jeweils ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter aus jeder Fachrichtung als stimmberechtigte Mitglieder sowie der Dekanatsrat als beratendes Mitglied an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Promotionsausschuss bestellt mit der Eröffnung des einzelnen Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihren Vorsitzenden und bestellt die Gutachter. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter drei Hochschullehrer, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind.

(3) Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende und die Gutachter sein müssen. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Die Bestellung von *TUD Young Investigators* der Fakultät sowie sonstigen hochschulinternen oder hochschulexternen habilitierten Wissenschaftlern oder Wissenschaftlern mit habilitationsadäquaten Leistungen ist möglich. Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 10 Abs. 4. Der Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Gutachter sein. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Promotionsgremien beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist beim Dekan einzulegen. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtaufnahme als Doktorand in die Doktorandenliste und damit die Nichtzulassung zur Promotion sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,

3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird Akteneinsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6 Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben hat,
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt,
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer

1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem Studiengang außerhalb des Promotionsgebietes mindestens mit der Gesamtnote „gut“,
2. einen Bachelorgrad in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ erworben

und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventen der Fachhochschule können im kooperativen Verfahren zugelassen werden.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.

In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet in allen Fällen der Promotionsausschuss im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Für Bewerber nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Promotionseignung im Wege einer mündlichen Komplexprüfung im angestrebten Promotionsfach sowie in zwei benachbarten Lehrgebieten festgestellt. Bewerber nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 müssen für die Feststellung der Promotionseignung zusätzlich zu der mündlichen Komplexprüfung eine wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Promotionsfaches ablegen. Die mündliche Komplexprüfung entspricht in ihren Anforderungen denjenigen einer mündlichen Fach- oder Modulprüfung der Diplom- und Masterprüfung. Die wissenschaftliche Arbeit ist einer Abschlussarbeit innerhalb der Diplom- und Masterprüfung gleichwertig. Die Regelungen der geltenden Diplom- oder Masterprüfungsordnungen der Fakultät sind für die Abnahme dieser Leistungen im Eignungsfeststellungsverfahren sinngemäß dort heranzuziehen, wo nachfolgend nichts Konkretes geregelt ist.

(2) Die mündliche Komplexprüfung wird von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wissenschaftliche Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Die Prüfer müssen habilitierte Wissenschaftler der Fakultät sein. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag des in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Betreuers und des Studiendekans der betreffenden Fachrichtung vom Promotionsausschuss bestellt, der gleichzeitig auf gleichen Vorschlag auch die beiden weiteren Prüfungsfächer aus den benachbarten Lehrgebieten festlegt. Dabei ist in jedem Fall ein Erstprüfer zu bestimmen, der immer aus dem Gebiet des Promotionsfaches zu bestellen ist.

(3) Für die positive Feststellung der Eignung zur Promotion müssen die mündliche Komplexprüfung und die wissenschaftliche Arbeit jeweils mindestens mit der Note „gut“ bestanden sein.

(4) Die Ergebnisse der Leistungen im Eignungsfeststellungsverfahren gibt der Erstprüfer dem Bewerber schriftlich bekannt. Im Falle der negativen Eignungsfeststellung geschieht dies durch rechtsmittelfähigen Bescheid; das Widerspruchsverfahren wird ebenfalls durch den Erstprüfer unter Einbeziehung aller weiteren beteiligten Prüfer durchgeführt.

§ 8

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Umweltwissenschaften beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, innerhalb von 6 Jahren promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und der angestrebte akademische Grad,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät oder eines *TUD Young Investigators* der Fakultät, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich gemäß Absatz 4 zu betreuen, bei kooperativen Verfahren zusätzlich die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fachhochschule,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes, aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, insbesondere zusätzlicher Studienleistungen oder Prüfungen im Umfang von maximal zwei bis drei Semestern oder 15 ECTS, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen und im Durchschnitt mit der Note „gut“ zu erbringen sind, verbunden werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Angebot der Diplom- oder Masterstudiengänge der Fakultät zu entnehmen. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten, der Bewerber erhält den Status als Doktorand und wird zur Promotion zugelassen. Mit der Annahme als Doktorand ist der Kandidat auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.

(4) Die Betreuung des Doktoranden erfolgt durch einen Hochschullehrer der Fakultät oder einen *TUD Young Investigator* der Fakultät (wissenschaftlicher Betreuer). In den Fällen, in denen die Betreuung nicht durchgehend gesichert ist, z.B. durch Eintritt des wissenschaftlichen Betreuers in den Ruhestand oder Befristungsablauf, soll zusätzlich ein weiterer Hochschullehrer oder habilitierter Wissenschaftler der Fakultät als Zweitbetreuer eingesetzt werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Auch der Dok-

torand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und des beruflichen Werdegangs sowie des Bildungsweges;
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in fünf gebundenen Exemplaren und eine elektronische Fassung auf Datenträger,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,
5. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster und
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes, aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. In diesem Falle verbleibt nur das elektronische Exemplar der eingereichten Dissertation in der Promotionsakte.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 6 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. In diesem Falle verbleibt nur das elektronische Exemplar der eingereichten Dissertation in der Promotionsakte.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung; es gilt § 4 Abs. 3. Über die Eröffnung des Verfahrens erhält der Doktorand durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und die Gutachter.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu vertiefender, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Sie soll einen bedeutenden Beitrag im betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

(2) Die Dissertation ist eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Abweichend davon kann die Dissertationsschrift mit schriftlicher Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Sie muss auch in diesem Fall in Qualität und innerer Kohärenz einer monographischen Dissertation entsprechen. Dafür sind mindestens zwei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen, die in internationalen Journalen mit Fachgutachtersystem oder Fachbüchern mit Fachgutachtersystem bereits publiziert oder zumindest angenommen sein müssen; Publikationen, die vor dem Antrag auf Annahme als Doktorand erschienen sind, sind jedoch unzulässig. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten und ihr methodisch-technischer Hintergrund sind vom Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-Autorenschaften sind bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn der Doktorand der Erstautor der Fachartikel und seine individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist; dies ist vom betreuenden Hochschullehrer bei Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich zu erläutern und zu bestätigen. Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer, sofern der Doktorand dies zusammen mit seinem Antrag auf Annahme als Doktorand beantragt. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers.

(4) Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die im Wissenschaftsgebiet der Dissertation ausgewiesen sein müssen. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 Sächs-HSFG berufener Professor der Technischen Universität Dresden sein. Weitere Gutachter können *TUD Young Investigators* der Fakultät, Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Erstgutachter ist in der Regel der wissenschaftliche Betreuer. Einer der Gutachter darf nicht der Technischen Universität Dresden angehören. Im Falle von kumulativen Dissertationen darf nur ein Gutachter Ko-Autor der Fachartikel sein, welcher der Dissertation zu Grunde liegen. Bei koopera-

tiven Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen soll ein Hochschullehrer der Fachhochschule zum Gutachter bestellt werden.

(5) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

magna cum laude (1,0)	sehr gut (eine besonders anzuerkennende Leistung)
cum laude (2,0)	gut (eine den Durchschnitt überragende Leistung)
rite (3,0)	befriedigend (eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung)

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit (4,0)	nicht genügend (eine Leistung, die nicht den Anforderungen genügt)
--------------------	---

zu bewerten. Zur differenzierteren Bewertung können auch die Zwischennoten 1,3 (sehr gut); 1,7 (gut); 2,3 (gut); 2,7 (rite) und 3,3 (rite) vergeben werden. Die 3,7 ist als Note ausgeschlossen. Das Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(6) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Gutachter das Gutachten aus unvorhergesehenen Gründen nicht erstellen kann.

(7) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(8) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Sekretariat des Sprechers der entsprechenden Fachrichtung ausgelegt und die Auslage angezeigt. Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten nebst Notenvorschlägen einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu

begründen. Auch der Doktorand ist berechtigt, die Gutachten nebst Notenvorschlägen einzusehen.

(9) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Dissertation abgelehnt, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Abs. 1. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 11 Öffentliche Verteidigung

(1) Die öffentliche Verteidigung soll zeigen, ob der Doktorand die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darlegen und in einer anschließenden Diskussion gegenüber Fragen und Einwänden aus dem Auditorium vertreten kann sowie, ob er eine über das universitäre Studium hinausgehende wissenschaftliche Bildung besitzt.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn der Doktorand dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt.

(4) Die Verteidigung erstreckt sich auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Promotionsthema zuzuordnen ist oder die davon berührt werden. Sie beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden, der die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten soll. In der anschließenden wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogene Fragen zurückweisen. Die Diskussion soll mindestens 30 Minuten dauern und wird längstens nach 90 Minuten durch den Vorsitzenden beendet.

(5) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der Verteidigung. Dabei werden der Vortrag und die Disputation getrennt mit den in § 10 Abs. 5 genannten Prädikaten bewertet. Wird die Verteidigung nicht bestanden, gilt § 12 Abs. 2.

(6) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Gutachten, des Vortrages und der Disputation gebildet. Dabei wird die zweite Stelle hinter dem Komma ersatzlos gestrichen. Die möglichen Bewertungen lauten:

summa cum laude	(1,0)	ausgezeichnet
magna cum laude	(1,1 – 1,5)	sehr gut
cum laude	(1,6 – 2,5)	gut
rite	(2,6 – 3,5)	befriedigend
non sufficit	(3,6 – 4,0)	nicht genügend

Der Vorsitzende der Promotionskommission informiert die bei der mündlichen Prüfung Anwesenden darüber, ob der Bewerber bestanden hat.

(7) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen vom Promotionsausschuss vorgeschlagenen und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf schriftlichen Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach 2 Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Verteidigung die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erfüllt er durch die kostenfreie Übergabe von fünf gedruckten und gebundenen Exemplaren auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und Ablieferung einer elektronischen Version mit allen Bildern, Tabellen und Grafiken, deren Datenformat und Datenträger mit der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abzustimmen sind. Stehen im Falle einer kumulativen Dissertation der Veröffentlichung von bereits publizierten Facharti-

kein Rechte Dritter entgegen, genügt für die bereits publizierten Teile der Dissertation der Verweis auf die öffentlich zugänglichen Aufsätze.

(2) Das Deckblatt ist entsprechend der aktuellen Empfehlung der SLUB zu gestalten. Bei allen Exemplaren ist auf der Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmung mit dem Original der Dissertation unter Angabe des Titels sowie Ort und Zeit der Promotion anzugeben.

(3) Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der den Gutachtern vorgelegen hatte, geändert, so darf sie als Dissertation der Fakultät nur mit der Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers veröffentlicht werden.

(4) Den Nachweis der Übergabe der Pflichtexemplare an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden hat der Doktorand in Form eines Abgabebeleges zu erbringen.

(5) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. § 15 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten in diesem Falle entsprechend.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Nach positivem Verlauf überweist der Vorsitzende der Promotionskommission das Promotionsverfahren an den Promotionsausschuss zurück. Dieser prüft, ob das Promotionsverfahren verfahrensfehlerfrei durchgeführt wurde. Wird das ordnungsgemäße Verfahren festgestellt, veranlasst der Promotionsausschuss die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die schriftliche Bestätigung der Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13 im Dekanat vorliegt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 15

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verlei-

hung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 16

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 17

Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

(1) Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Fakultät Umweltwissenschaften oder einzelne ihrer Hochschullehrer hieran beteiligt sind.

(2) Die Durchführung solcher Verfahren soll für den Einzelfall oder generell zwischen der Fakultät und den beteiligten Bildungseinrichtungen ergänzend geregelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

(3) Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens müssen der Promotionskommission mindestens zwei Hochschullehrer der Fakultät Umweltwissenschaften angehören. Diese Hochschullehrer dürfen nur mit Einverständnis des Promotionsausschusses bestellt werden.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste auf den in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebieten erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei externe Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag. In der geheimen Abstimmung sind alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats stimmberechtigt. Entschieden wird mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften vom 02.05.2005 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften vom 02.05.2005 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 28.07.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 12.08.2014.

Dresden, den 22.08.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Erklärung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist – sofern es sich nicht um eine kumulative Dissertation handelt – auch noch nicht veröffentlicht worden.
5. Sofern es sich um eine kumulative Dissertation gemäß § 10 Abs. 2 handelt, versichere ich die Einhaltung der dort genannten Bedingungen.
6. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden

Anlage 2

Übereinstimmungserklärung:

Die Übereinstimmung dieses Exemplars mit dem Original der Dissertation zum Thema:

„Thema der Dissertation xxx xxxxx xxxxxx xxxxx xxxx xxx xxxx xxxxx xxxx xxxx xxxx xxxx
xxx xxx xxx xxxxxxxxxxx“

wird hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Vorname Name)

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Eberhard Karls Universität Tübingen

An der Eberhard Karls Universität Tübingen ist am Mikrobiologischen Institut ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel: (ca. 35 mm)
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das kleine Landeswappen Baden-Württembergs mit den drei „Stauferlöwen“ (nach links blickend) abgebildet.

äußere Umschrift oben: UNIVERSITÄT
äußere Umschrift unten: MIKROBIOLOGISCHES INSTITUT
TÜBINGEN

am Außenrand befindet sich
mittig rechts und links die

Kennung: +

Original:



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit dem 27.08.2014 für ungültig erklärt.

Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Eberhard Karls Universität Tübingen um Unterrichtung (Tel.: 0 70 71 29 – 7 77 05, Fax: 0 70 71 29 – 50 88, E-Mail: innerer_dienst@verwaltung.uni-tuebingen.de)

Alle anderen Dienstsiegel sind von dieser Regelung nicht betroffen.